

Satzung

Stendaler Angelfreunde RAW e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “**Stendaler Angelfreunde RAW e.V.**”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist in Stendal Frank Eger , Wahrburger Str. 134 in 39576 Stendal.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesangelverbandes Sachsen-Anhalt e. V. im Deutschen Anglerverband e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Charakter, Zweck, Ziele

1. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut.
2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenverordnung.
3. Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns gemäß der Gewässerordnung für alle im DAV organisierten Angler.
 - Die Erhaltung und Pflege der Gewässer der angrenzenden Uferbereiche.
 - Die Hege der Fischbestände und Durchsetzung des Artenschutzes, Erhaltung gesunder Lebensräume, besonders der Gewässer, die als Biotop ausgewiesen sind.
 - Die Verwendung der Mittel des Vereins muss dem Prinzip ausweisen und der Selbstlosigkeit entsprechen und darf nicht primär eigenwirtschaftlichen Zielen dienen

§ 3

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 4

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins "RAW Stendal e.V." kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der erschienenen Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Nach Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem LAV Sachen-Anhalt zuzuführen. Es darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
3. Nach erfolgter Auflösung des Vereins, ist durch den Vorsitzenden sofort die Löschung aus dem Vereinsregister zu beantragen und das Finanzamt zu verständigen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat und die Satzungen und Ordnungen des Vereins, sowie des LAV anerkennt.
 - 1.1. Bei Kindern ab dem 8. Lebensjahr muss die Zustimmung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreters vorliegen.
2. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene den Entscheid der Mitgliederversammlung anrufen . Es gibt ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird am 01.01. jeden Jahres fällig und ist bringpflichtig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 4.1. Schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, jedoch zum

Ende des Kalenderjahres.

4.2. Durch Streichung:

- Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag 3 Monate im Rückstand ist, jeweils zum 01.04. Des Kalenderjahres.
- Nach einer Streichung kann die Person zwei Jahre kein ordentliches Mitglied werden.

3

4.3. Ausschluss

- Die Ausschließung ist zulässig, wenn sich das Mitglied eines dem Verein zur Unehre oder sonst dem Vereinszweck erheblich schädigenden Verhaltens schuldig macht.
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied, ist vor dem Ausschluss, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Gegen die Ausschließung, die schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen ist, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses, die Entscheidung der Mitgliederversammlung vom Betroffenen angerufen werden
- Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder der Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen!

§ 6 **Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins auszuüben.
- die Leitung zu wählen, in sie gewählt zu werden und Rechenschaft über die Tätigkeit zu verlangen.
- den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die geltenden Rechtsvorschriften, Ordnungen und Satzungen einzuhalten.
- sich gegenüber der Natur und Umwelt rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten und sich aktiv zu ihrem Erhalt einzusetzen
- seinen finanziellen Verpflichtungen termingerecht nachzukommen.

4

- die Angelgewässer zu pflegen und zu schützen, sowie durch persönliche Leistungen, entsprechend den Beschlüssen des Vereins mindestens jedoch 5 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten bzw. der Verrechnungswert von nicht geleisteten Pflichtstunden abzugelten, der von der Mitglieder-Versammlung für das folgende Kalenderjahr festgelegt wird.
- Über Ausnahmen entscheidet der **Vorstand**.

3. Der Vereinsdisziplinalgewalt unterliegen alle Mitglieder gemäß der Bestimmungen dieser Satzung.

- Gegenstand der Vereinsdisziplinalgewalt bilden:
 - die Durchführung einer Aussprache.
 - der Ausspruch einer Rüge oder Abmahnung.
 - der befristete Entzug des Fischereierlaubnisscheines.
 - der Ausschluss aus dem Verein.
- Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen) erfolgt durch den Vorstand des Vereins.

§ 7
Der Vorstand Neu

1. Der Vorstand der Stendaler Angelfreunde RAW e.V. besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Gewässerwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand der “Stendaler Angelfreunde RAW e.V. “ besteht aus:

- Vorsitzender
- Stellv. Vorsitzender
- Kassenwart
- Gewässerwart

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Umweltschutzbeauftragter (Öffentlichkeitsarbeit)
- Verantwortlicher für Gewässeraufsicht
- Verantwortlicher für Jugendarbeit
- Schriftführer

5

§ 8

Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen (siehe Jahresplaner)

Die Jahreshauptversammlung findet zum Abschluss des Kalenderjahres oder bis Ende Februar des Folgejahres statt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes wird auch binnen 3 Monaten eine Hauptversammlung einberufen.

- Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand terminlich festzulegen und schriftlich zu fixieren.
- Bei den Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer.

§ 9

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 14 BGB) ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder (berufene Mitglieder) erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abwesenheit nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen ab dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung an der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Lt. Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 10 **Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt (Akklamation), es sei denn 50% der Mitglieder verlangen Geheimwahlen.
2. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6

4. Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.
5. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
7. Durch den Vorstand gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzungen auszuweisen..

§ 11 **Finanzen**

1. Der Verein finanziert sich, entsprechend der Finanzordnung des LAV e. V., durch

Beiträge, Aufnahmegebühr, Zuordnungen aus dem Gewässerfond des LAV, Spenden u. sonstige Einnahmen.

2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50 € Erw.-10 € für Schüler erhoben.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäß Zwecke verwendet werden.
5. Für die ehrenamtliche Arbeit im Verein kann ein pauschalisierter Auslagenersatz von der Mitgliederversammlung gewährt werden.
6. Über die Verwendung der Mittel hat der Vorstand jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Der Jahresabschluss ist vom Schatzmeister bis zum ...01.02..... für das Vorjahr aufzustellen und zur Revision an die Kassenprüfer zu übergeben.

7. Die Kassenprüfer berichten auf der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 **Schlussbestimmungen**

1. Auf der Grundlage dieser Satzung gelten folgende Ordnungen:

⇒ **Satzung des LAV e. V. Sachsen Anhalt,**

⇒ **Gewässerordnung des LAV e. V. Sachsen-Anhalt,**

⇒ **Geschäfts- und Wahlordnung des LAV e. V. Sachsen-Anhalt,**

⇒ **Rechts- und Verfahrensordnung des LAV e. V. Sachsen-Anhalt,**

⇒ **Finanzordnung des LAV e. V. Sachsen-Anhalt,**

⇒ **Auszeichnungsordnung des LAV e. V. Sachsen-Anhalt.**

7

2. Sofern in dieser Satzung nicht anderes festgelegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzes gespeichert.

Errichtet wurde die Satzung am 25.11.06

Geändert wurde die Satzung § 7 am 28.06.07

Geändert wurde die Satzung § 7 am 28.11.09

Geändert wurde die Satzung § 7 am 26. 11.2011

Frank Eger
Vorsitzender

Unterschriften:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

